



Auswahl aktueller Entscheidungen

Bezugszeitraum - Entgeltfortzahlung - Provisionen - Referenzzeitraum - Urlaubsentgelt

Einzelfall zur Berechnung von Urlaubsentgelt und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei stark schwankenden Einkünften aus verdienten Provisionen.

Urteil vom 08.11.2018 - [6 Sa 256/18](#)

Betriebsübergang - Zuordnung des Arbeitnehmers zu Betrieb oder Betriebsteil - Annahmefrist Angebot Aufhebungsvertrag

1. Liegen die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs bzw. eines Betriebsteilübergangs vor, so gehen jeweils die Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmer über, die dem konkreten Betrieb oder Betriebsteil zuzuordnen sind. Hierfür ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer in den übertragenen Betrieb oder Betriebsteil tatsächlich eingegliedert ist.

2. Für die Frage, welchem Betrieb oder Betriebsteil ein Arbeitnehmer zugeordnet ist, kommt es zunächst auf den Willen der Arbeitsvertragsparteien an. Liegt ein solcher weder in ausdrücklicher noch in konkludenter

Form vor, so erfolgt die Zuordnung grundsätzlich - ausdrücklich oder konkludent - durch den Arbeitgeber aufgrund seines Direktionsrechts. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Betriebs(teil)übergangs.

3. Auch in Fällen der zeitlich befristeten Beschränkung des Einsatzes ist grundsätzlich von einer tatsächlichen Eingliederung in den zugewiesenen Bereich auszugehen. Jedenfalls bei der Zuweisung zu einem Betrieb oder Betriebsteil von mehr als einem halben Jahr ist eine klare strukturelle Einbindung zu dem Betrieb oder Betriebsteil zu erkennen, innerhalb dessen der Einsatz erfolgt.

Urteil vom 04.12.2018 - [4 Sa 962/17](#)

Aufrechnung - Besitzdiener - verbotene Eigenmacht

Kundengelder einzubehalten stellt auch bei drohender Insolvenz des Arbeitgebers verbotene Eigenmacht dar.

Urteil vom 06.12.2018 - [6 Sa 357/18](#)

Eingruppierung

Zu den Voraussetzungen des Tarifmerkmals der "qualifizierten Übersetzung" in EG 13 (teilweise parallel zu LAG Köln, 11.01.2018 - 7 Sa 412/17)

"Zutreffend hat das Arbeitsgericht zunächst die Grundsätze der Tarifauslegung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dargestellt. Diese hat es auch richtigerweise angewandt und entschieden, dass die Voraussetzungen einer fehlenden weiteren Kontrolle im Tarifsinn danach im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Zunächst ist nochmals grundlegend festzuhalten, dass es für die Erfüllung der Voraussetzungen der qualifizierten Übersetzung nach der Protokollerklärung Nr. 4 auf ein alternatives, nicht aber auf ein kumulatives Verständnis ankommt. Eine Übersetzung entspricht danach dann besonderen qualitativen Anforderungen, wenn sie entweder 'in druckreife Form zu bringen ist' oder 'keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt'. Eine Übersetzung unterliegt immer dann 'besonderen qualitativen Anforderungen' im Sinne der Protokollerklärung Nr. 4, wenn eine der beiden in dem sich anschließenden 'weil'-Satz genannten Qualifikationsalternativen zu bejahen ist. Aus der Kausal-Verknüpfung durch das Wort 'weil' geht unmissverständlich hervor, dass auch aus dem Begriff der 'besonderen qualitativen Anforderung' selbst keine zusätzlichen Steigerungsmerkmale mehr abzuleiten sind (so auch zutreffend bereits LAG Köln, Urteil vom 11.01.2018 - [7 Sa 412/17](#))."

Urteil vom 16.01.2019 - [3 Sa 392/18](#)

Anpassung - Betriebsrente - Rentengesellschaft - wirtschaftliche Lage - Konzern

1. Die Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG verlangt, dass auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners und nicht auf eine fiktive Lage abgestellt wird, die bestanden hätte, wenn unternehmerische Entscheidungen anders getroffen worden wären.

2. Die Zurechnung der günstigen wirtschaftlichen Lage eines oder mehrerer anderer Unternehmen darf nicht zur Folge haben, dass der Versorgungsschuldner die Anpassungen letztlich aus seiner Substanz leisten muss.

Urteil vom 22.01.2019 - [4 Sa 88/16](#)

Gegenstandswertbeschwerde - Kündigungsschutz - wirtschaftliche Identität

Wird ein Vergütungsanspruch ausnahmsweise damit begründet, er stehe der Partei (auch) dann zu, wenn das Arbeitsverhältnis wirksam beendet ist (individuelle Zusage/Schadensersatzanspruch) handelt es sich um

einen Streitgegenstand, der nicht wertidentisch mit dem Kündigungsschutzantrag ist. Der Wert ist zum Wert der Kündigungsschutzklage zu addieren.

Beschluss vom 12.12.2018 - [2 Ta 209/18](#)

Anerkenntnisurteil - ordnungsgemäßer Antrag - Prozesskostenhilfe - prozessuale Fairness

1. Bescheidet die Vorsitzende im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren einen Antrag auf Gewährung einer Nachfrist zur Beibringung erforderlicher Unterlagen und Erklärungen nicht, überträgt sie jedoch dem Rechtspfleger nach Erlass eines Anerkenntnisurteils gemäß §§ 3, 20 Abs. 1 Nr. 4 a) RPflG die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, ist dieser nach § 118 Abs. 2 u. 4 ZPO befugt, eine solche Frist zu setzen.

2. Es widerspricht den Grundsätzen eines fairen Verfahrens, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe mit der Begründung abzulehnen, dass bis zum Abschluss des Rechtsstreits kein ordnungsgemäßer Prozesskostenhilfeantrag vorgelegen habe, wenn die klagende Partei nach erfolgtem Anerkenntnis eine zu ihren Gunsten ausgehende Beendigung des Rechtsstreits nicht mehr in der Hand und das Gericht nicht die Möglichkeit eröffnete, vor Erlass des Anerkenntnisurteils oder binnen einer Nachfrist einen ordnungsgemäßen Antrag anzubringen.

Beschluss vom 04.01.2019 - [9 Ta 200/18](#)

Abzug fiktiver Mietkostenanteil - Abzug Mittagessenskosten in Kita und Schule

1. Werden Mietkosten von einem Mitbewohner alleine getragen, ist bei dem anderen Bewohner der "fiktive Mietkostenanteil", zu dessen Tragung er im Innenverhältnis verpflichtet ist, zu berücksichtigen, wenn das Einkommen des Mitbewohners über den Freibeträgen gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a und 1 b ZPO liegt.

2. Mittagessenskosten in der Kita oder der Schule sind gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 ZPO als besondere Belastung berücksichtigungsfähig, wobei jedoch gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) ein Eigenanteil von 1,00 EUR pro Mahlzeit zu berücksichtigen ist.

Beschluss vom 14.01.2019 - [1 Ta 211/18](#)

Rechtliches Gehör im Nichtabhilfeverfahren - steuerfreie Spesen kein Einkommen - Aufteilung von Unterkunftskosten

1. Im Nichtabhilfeverfahren ist zur Wahrung rechtlichen Gehörs eine angekündigte Begründung abzuwarten bzw. eine Frist zu setzen.

2. Steuerfrei erstattete Spesen für Verpflegung, Übernachtung, Fahrtkosten stellen keine Einkünfte i. S. d. § 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO dar.

3. Unterkunftskosten sind nach dem unbereinigten Nettoeinkommen der Wohnungsmieter aufzuteilen.

Beschluss vom 14.01.2019 - [1 Ta 207/18](#)

Bewilligung PKH - Mitwirkungspflicht Antragsteller

1. Im Prüfverfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist der Antragsteller bei der Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt er diese Pflicht, ist die Bewilligung abzulehnen.

2. Setzt das Gericht im Prozesskostenhilfeprüfverfahren nach Instanzende eine Nachfrist, hat das Vorbringen - auch in der Beschwerdeinstanz - unberücksichtigt zu bleiben, wenn die Nachfrist versäumt wurde.

Beschluss vom 01.02.2019 - [1 Ta 1/19](#)

News aus dem LAG-Bezirk Köln

A. Personalmeldungen

Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Eugen Stahlhacke verstorben



Am 30.01.2019 verstarb der erste Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Prof. Dr. Dr. h.c. Eugen Stahlhacke.

Prof. Dr. Dr. Stahlhacke wurde 1925 in Köln geboren. Nach Kriegsdienst und Studium wurde er 1952 von der Universität zu Köln mit einer Dissertation über das Thema "Vorschläge zur Neuordnung des Erbbaurechts" zum Dr. iur. promoviert. Nach Ablegung der Großen Staatsprüfung trat er 1955 in den richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit ein. Bereits 1965 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Düsseldorf ernannt. Mit Errichtung des Landesarbeitsgerichts Köln wurde Eugen Stahlhacke 1982 dessen Gründungspräsident. 1987 trat er in den Ruhestand. Im selben Jahr erhielt er wegen seiner besonderen Verdienste für das Land Nordrhein-Westfalen den Verdienstorden des Landes.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit hat sich Prof. Dr. Dr. Stahlhacke auch als Wissenschaftler einen Namen gemacht. Er war Autor zahlreicher arbeitsrechtlicher Standardwerke und Herausgeber der Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht (EzA). 1986 übernahm er einen Lehrauftrag an der Universität Bielefeld. 1989 wurde er von der Landesregierung zum Professor ernannt. Die juristische Fakultät der Universität Bielefeld verlieh ihm in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen 1994 die Ehrendoktorwürde.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Jürgen vom Stein, hat zusammen mit dem Vorsitzenden des Richterrates, Dr. Lothar Staschik, und der Vorsitzenden des Personalrats, Beate Redlich, die Verdienste von Prof. Dr. Stahlhacke in einem Nachruf gewürdigt.

Richter am Arbeitsgericht a.D. Hans Rolf Kratz verstorben

Am 27.02.2019 verstarb der Richter am Arbeitsgericht a.D. Hans Rolf Kratz nach schwerer Krankheit im Alter von 64 Jahren. Herr Kratz wurde am 02.05.1983 zum Richter unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe ernannt und dem Arbeitsgericht Köln zugewiesen. Am 02.05.1986 wurde Herr Kratz zum Richter auf

Lebenszeit ernannt und fortan als Richter am Arbeitsgericht in Aachen tätig. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde er im Zeitraum vom 01.01.1992 bis 30.06.1993 an das Arbeitsgericht Senftenberg in Brandenburg abgeordnet, um beim Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern zu helfen.

Am 01.03.2018 wurde Herr Kratz in den Ruhestand versetzt.

Personalveränderungen im Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln seit Anfang 2019

Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Katharina Franck ist mit Wirkung zum 19.03.2019 zur Richterin am Arbeitsgericht als die ständige Vertreterin eines Direktors bei dem Arbeitsgericht Aachen ernannt worden.

Frau Richterin am Arbeitsgericht als die ständige Vertreterin eines Direktors Dr. Anne Babette Goebel ist vom Arbeitsgericht Aachen an das Arbeitsgericht Köln versetzt und dort das Amt einer Richterin am Arbeitsgericht als weitere Aufsicht führende Richterin übertragen worden.

Frau Regierungsamtfrau Anna Fibranz ist zur Geschäftsleiterin des Arbeitsgerichts Aachen bestellt worden.

Herr Richter am Arbeitsgericht Dr. Fabian Clemens ist mit Wirkung zum 15.02.2019 vom Arbeitsgericht Oberhausen an das Arbeitsgericht Aachen versetzt worden. Für die Zeit vom 06.04.2019 bis zum 31.05.2019 ist er an das Arbeitsgericht Köln abgeordnet worden.

Frau Richterin Sarah Gründel ist vom Arbeitsgericht Aachen dem Arbeitsgericht Bonn zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.

Unternehmenspraxis für dienstjunge Richterinnen und Richter

Frau Richterin Dr. Annette Krahorst hat in der Zeit vom 01.02. bis 28.02.2019 eine Unternehmenspraxis bei der Trützscher GmbH & Co. KG in Mönchengladbach absolviert. Dienstjunge Richterinnen und Richter erhalten dadurch wesentliche Einblicke in die Praxis vor Ort in den Unternehmen. Die Unternehmenspraxis wird in Kooperation mit der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. in Düsseldorf durchgeführt, die den Einsatz in den angeschlossenen Unternehmen koordinieren.

B. Terminvorschau

Landesarbeitsgericht Köln

"Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung", 16.05.2019, 17:00 Uhr, Senatssaal OLG Köln, Reichenspergerplatz 1

Herr VorsRiBAG Dr. Bertram Zwanziger, Vorsitzender des 3. Senats beim BAG, wird zur aktuellen Rechtsprechung des 3. Senats zur betrieblichen Altersversorgung vortragen.

Kölner Anwaltverein

"Jahresempfang des KAV bei der Kölner Arbeitsgerichtsbarkeit", 10.04.2019, 17:00 Uhr, Fachgerichtszentrum Blumenthalstraße 33

Herr Prof. Dr. Ulrich Preis von der Universität Köln wird im Vorfeld zu diesem Empfang in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr zum Thema "Was ist Arbeit? Der Begriff der Arbeit von der Antike bis zum digitalen Zeitalter" referieren.

"12. Kölner Anwalttag", 08.05.2019, Pullman Cologne Hotel, Helenenstraße 14, 50667 Köln

Weitere Informationen finden Sie unter www.kav-seminare.de

Aachener Anwaltverein gemeinsam mit dem Arbeitsgericht Aachen

"Sommertreff", 14.06.2019, 16:30 Uhr

Der Aachener Anwaltverein und das Arbeitsgericht Aachen veranstalten erneut den "Sommertreff". Herr

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Sebastian Roloff wird im Alten Schwurgerichtssaal des Justizzentrums (D 1.351) zum Thema "Deutsch als Muttersprache und das Dritte Geschlecht - aktuelle Fragen des Diskriminierungsrechts" referieren. Im Anschluss wird die Veranstaltung mit einem gemütlichen Beisammensein zum näheren Kennenlernen und Austausch ausklingen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.aachener-anwaltverein.de

Bonner Anwaltverein

"Traditionelles Gartenfest im Arbeitsgericht Bonn", 21.05.2019, 17:00 bis 20:00 Uhr

Das Gartenfest richtet der Direktor des Arbeitsgerichts Bonn gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Bonner Anwaltverein aus.

"Die Gebühren im Arbeitsrecht", Rechtsanwalt Norbert Schneider, 10.04.2019, 19:00 bis 21:00 Uhr

"Die neueste Rechtsprechung zum kollektiven Arbeitsrecht", Direktor des Arbeitsgerichts Bonn a.D. Rechtsanwalt Peter Friedhofen, 15.05.2019, 19:00 bis 21:00 Uhr

"Scheinselbständigkeit", Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht Bettina Schmidt, 09.10.2019, 19:00 bis 21:00 Uhr

"Der Aufhebungsvertrag", Direktor des Arbeitsgerichts Bonn Wilfried Löhr-Steinhaus, 30.10.2019, 19:00 bis 21:00 Uhr

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie unter www.bonner-anwaltverein.de

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit abbestellen.